

### **№. XXXIII. Verordnung**

des k. k. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Anwendung des Aethers und Chloroforms als schmerzstillendes und betäubendes Mittel bei chirurgischen Operationen betreffend, vom 19. April 1855.

Da die Erfahrung genugsam bekräftigt hat, daß die Anwendung des Aethers und Chloroforms als schmerzstillendes und betäubendes Mittel bei chirurgischen Operationen an Menschen mit Gefahr für den Patienten verbunden ist, so wird mit höchster Genehmigung *Serenissimo* verordnet, wie folgt:

#### §. 1.

Die Anwendung der sämtlichen Aetherarten und des Chloroforms auf dem Wege der Einathmung sowohl, wie auf dem der Einspritzung in den Darmkanal als schmerzstillendes und betäubendes Mittel bei chirurgischen Operationen an Menschen ist nur den Ärzten, welchen die Ausübung der medicinischen Praxis gestattet worden, erlaubt.

#### §. 2.

Das Dawiderhandeln namentlich von Chirurgen und Zahnärzten zieht, insofern nicht ein einzelner Fall eine Criminal-Untersuchung bedingt und das Strafgesetzbuch eine härtere Strafe bestimmt, eine Strafe bis zu 17 fl. 30 Kr. = 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich.

#### §. 3.

Im Wiederholungsfalle wird die in §. 2 bestimmte Strafe verdoppelt und nach Befinden die Erlaubniß zur Ausübung der chirurgischen resp. zahnärztlichen Praxis entzogen.

#### §. 4.

Chirurgen erster Classe kann in geeigneten Fällen von dem unterzeichneten k. k. Ministerium Dispensation von dieser Verordnung ertheilt werden.

Wien, den 19. April 1855.

**K. k. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.**

Scheidt.